



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil

Tel-Beantworter 052 378 23 01

30. Januar 2012

Obergericht des Kantons Thurgau

Promenadenstrasse 12A

8500 Frauenfeld

Hiermit erhebe ich in eigenem Namen als Angeschuldigter im

Übertretungsstrafverfahren gegen mich betreffend Ungehorsam gegen amtliche Verfügung

(Akten-Kennzeichen der StA: SBV_F.2011.3812)

und als Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren

Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft Frauenfeld

wegen

Rechtsverweigerung.

Anträge:

1. Es sei festzustellen, dass ein Angeschuldigter spätestens im Rekursverfahren gegen einen Strafbefehl das Recht hat, sich Aktenkopien aushändigen zu lassen.
2. Dem Beschwerdeführer sei eine Kopie des Protokolls seiner Einvernahme vom 20. Januar 2012 vor der Staatsanwaltschaft Frauenfeld auszuhändigen.

Begründung:

1

Auf Rekurs gegen einen Strafbefehl hin wurde der Beschwerdeführer (Bf) am 20. Januar 2012 von der Staatsanwaltschaft Frauenfeld als Angeschuldigter einvernommen.

2

Staatsanwalt Brun verweigerte dem Bf eine Kopie des Einvernahmeprotokolls mit der Begründung, der Bf habe zwar Akteneinsicht, aber grundsätzlich dürften keine Kopien von Akten ausgehändigt werden.

3

Der Bf protestierte gegen diese Verweigerung einer Aktenkopie, wonach diese mündliche Verfügung des Staatsanwaltes am Schluss des Einvernahmeprotokolls angemerkt wurde.

4

Der Bf kann diese Verfügung im vorliegenden Verfahren nicht einreichen, da ihm eine Kopie davon verweigert wurde. Allein schon das zeigt, dass die Verweigerung einer Kopie rechtswidrig war.

5

Art. 102 Abs. 3 StPO lautet: "Wer zur Einsicht berechtigt ist, kann gegen Entrichtung einer Gebühr die Anfertigung von Kopien der Akten verlangen."

6

Die vorliegende Verweigerung einer Aktenkopie stellt offensichtlich eine Rechtsverweigerung dar.

7

Der allfällige Verweis auf älteres Recht wäre unbehelflich, denn die Verweigerung einer Aktenkopie verletzt auch Verfassungsrecht, weil dadurch eine wirksame Verteidigung ohne zwingenden Grund behindert wird (Verletzung von EMRK 6). Für eine wirksame Verteidigung (im Sinne von EMRK 6) vor Gericht ist es unverzichtbar, dass der nicht anwaltlich vertretene Angeschuldigte die wichtigsten Akten vor sich hat.

8

Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler